



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1992

Nummer 35

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	30. 4. 1992	Zwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	288

2022

Zwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 30. April 1992

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände im schriftlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 9 Satzung RZVK wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1986 (GV. NW. S. 277), zuletzt geändert durch die 19. Satzungsänderung vom 3. Dezember 1991 (GV. NW. 1992 S. 92/StAnz. Rh.Pf. 1992 S. 163), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Jahresverzeichnis“ durch die Worte „eine Jahresmeldung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Jahresverzeichnis“ durch die Worte „Die Jahresmeldung“ ersetzt.
- cc) Es werden folgende Sätze 9 und 10 angefügt:
„⁹ Ist mit dem Pflichtversicherten keine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, gilt er als Teilzeitbeschäftigter im Sinne des § 34 a Abs. 1. ¹⁰ Als durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt der wöchentliche Durchschnitt der im Versicherungsabschnitt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b wird hinter dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „und“ angefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
„c) die Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung wegen Inanspruchnahme einer Teilrente nach § 42 SGB VI“

2. In § 16 Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3 SGB VI“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Buchstaben e und f werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe h werden die Worte „des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI“ ersetzt.
- cc) Buchstabe i wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- dd) Buchstabe m erhält folgende Fassung:
„m) Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI als Vollrente erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b bis e oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, eingetreten ist oder“

- b) In Absatz 5 werden die Worte „freiwilliges Mitglied einer nicht unter § 7 Abs. 2 AVG fallenden berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung“ durch die Worte „Mitglied des Versorgungswerks der Presse“ ersetzt.

4. In § 20 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI“ ersetzt.

5. In § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 25 Abs. 2 und § 26 Satz 1 Buchstabe a werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „aus betrieblichen Gründen veranlaßten“ durch die Worte „aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlaßten“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die §§ 103, 104 SGB VI gelten entsprechend.“

c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f und Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis f“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a bis e“ ersetzt.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹ Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 und 3, an dem Tag ein, von dem an auf Grund des Bescheides des Rentenversicherungsträgers seine

- a) Regelaltersrente nach § 35 SGB VI als Vollrente,
- b) Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI als Vollrente,
- c) Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI als Vollrente,
- d) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI als Vollrente,
- e) Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI als Vollrente,
- f) Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 43 SGB VI,
- g) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 1 SGB VI,
- h) Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte nach § 40 SGB VI als Vollrente

beginnt. ² Beginnt die Rente nach Satz 1 Buchstabe a zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, tritt der Versicherungsfall am Ersten des Kalendermonats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat. ³ Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vor dem Rentenbeginn liegender Tag festgestellt, so tritt der Versicherungsfall an diesem Tag ein. ⁴ Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf der Pflichtversi-

cherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheidet,

- a) weil ihm eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 3 SGB VI bewilligt worden ist oder
- b) weil, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, sich seine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 100 Abs. 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 3 SGB VI geändert hat."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „oder eines Altersruhegeldes“ werden gestrichen.
- b) Die Worte „4 bis 8“ werden durch die Worte „5 bis 9“ ersetzt.
- c) Buchstabe a wird Buchstabe f.
- d) Buchstabe b wird Buchstabe g, wobei das Komma durch einen Punkt zu ersetzen ist.
- e) Buchstabe c wird Buchstabe e; die Worte „letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres“ werden durch die Worte „Zeit nach vollendetem 40. Lebensjahr“ ersetzt.
- f) Es wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) der Pflichtversicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat, als Schwerbehinderter (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat.“
- g) Buchstabe e wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:
„b) der Pflichtversicherte das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat.“
- h) Buchstabe f wird Buchstabe a, wobei der Punkt durch ein Komma zu ersetzen ist.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„² In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b, d und e gilt § 41 Abs. 1 bis 3 SGB VI entsprechend.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden die Sätze 3 bis 9.
- dd) In den Sätzen 4 und 8 werden jeweils die Worte „a und b“ durch die Worte „f und g“ ersetzt; in Satz 8 werden ferner die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
- ee) In Satz 9 werden die Worte „c bis f“ durch die Worte „a bis e“ ersetzt.

8. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Rente wegen Alters (§ 33 Abs. 2 SGB VI) oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI) aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn

- aa) die §§ 93 bis 95, 311 und 312 SGB VI nicht angewendet würden,
- bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3 b, 10 c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 78 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,
- cc) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,

dd) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,

ee) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 und 7 FANG vermindert wäre,

ff) sie nicht wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 89 Abs. 1 SGB VI nicht gezahlt würde,

gg) die Vollrente nicht nach §§ 34, 100 Abs. 1 SGB VI wegen Hinzuverdienstes in eine Teilrente umgewandelt worden wäre,

hh) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre,

ii) sie nicht nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI wegen Nichtinanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht wäre,

kk) sie in unmittelbarem Anschluß an eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht als Teilrente geleistet würde;

unberücksichtigt bleiben 0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist.“

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als Umlagemonate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes entrichtet worden sind.“

cc) In Buchstabe c werden die Worte „Summe der Beiträge“ durch die Worte „Summe der Beträge“ ersetzt, nach dem Wort „Zuschuß“ werden die Worte „oder als Arbeitgeberanteil“ eingefügt und die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.

dd) In Buchstabe d werden die Worte „Summe der Beiträge“ durch die Worte „Summe der Beträge“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 b erhalten folgende Fassung:

„(1) Gesamtversorgung ist der sich aus den Absätzen 2 oder 3 ergebende Vomhundertsatz des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

(2) ¹ Der Vomhundertsatz beträgt für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit (§ 33) 1,875 v.H., insgesamt jedoch höchstens 75 v.H. (Bruttoversorgungssatz). ² Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ³ Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b, d oder e eingetreten, vermindert sich der Bruttoversorgungssatz für jeden auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente (§ 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI) um 0,3 v.H. ⁴ Der Bruttoversorgungssatz beträgt mindestens 35 v.H.

(3) ¹ Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 33 Abs. 1 Gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,6 v.H. ² Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden; Absatz 2 Satz 1 und 4 gilt nicht.

(3a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Ab-

satz 3b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 3c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

(3b) ¹ Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit 2,294 v.H., insgesamt jedoch höchstens 91,75 v.H. (Nettoversorgungssatz). ² Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ³ In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 vermindert sich auch der Nettoversorgungssatz für jeden Monat um 0,3 v.H. ⁴ In den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 beträgt der Nettoversorgungssatz mindestens 45 v.H. ⁵ In den Fällen des Absatzes 3 beträgt der Nettoversorgungssatz 1,957 v.H. für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.“

b) In Absatz 3 c Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „der Arbeiter und der Angestellten“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten, so beträgt die Gesamtversorgung 70 v.H. des nach den Absätzen 2 bis 3 c errechneten Betrages.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c bis f oder Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c bis f“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a bis e“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a1) In Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „168“ durch die Zahl „156“ ersetzt.

b1) In Doppelbuchstabe bb wird die Zahl „360“ durch die Zahl „300“ und die Zahl „336“ durch die Zahl „264“ ersetzt; nach dem Wort „hat“ wird ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.

cc) Buchstabe c wird gestrichen.

dd) Die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 3 und 4“ werden durch die Worte „§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.

ee) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„¹ In den Fällen des § 28 Abs. 5 tritt für die Anwendung des Satzes 1 an die Stelle des Eintritts des Versicherungsfalles das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.“

10. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

a1) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Kalendermonate,

aa) die in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten (einschließlich der beitragsgeminderten Zeiten) und beitragsfreie Zeiten – mit Ausnahme der Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249 SGB VI), die nicht zugleich Umlagemonate sind – der Rente zugrunde liegen; dabei sind die Monate einer Zurechnungszeit, die auf die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr des Versorgungsrentenberechtigten entfallen, mit dem 1,3333fachen, die übrigen Monate einer Zurechnungszeit mit dem Dreifachen zu berücksichtigen,

bb) für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu ei-

ner berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) oder zu einer Lebensversicherung (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d) entrichtet worden sind, wobei ein Kalendermonat, für den nur teilweise Beiträge gezahlt sind, als voller Kalendermonat gilt,

– abzüglich der Umlagemonate (Absatz 1) – zur Hälfte; sich dabei ergebende Teilmonate sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.“

b1) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a2) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder“ durch das Wort „berufsständischen“ und die Worte „§ 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.

b2) In Doppelbuchstabe cc wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„² Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Buchstabe f oder g eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hatte, gelten die Kalendermonate vom Beginn der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zu zwei Dritteln, und die folgenden Kalendermonate bis zum Ende des Kalendermonats, in dem er das 60. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als Gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit).“

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe b anrechnungsfähige Zeiten Teilmonate umfassen, sind die Kalendertage zusammenzuzählen; je 30 Kalendertage gelten als ein weiterer Monat; verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats – auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet – umzurechnen.

(4) Die Summe der Monate nach den Absätzen 1 bis 3 ist zur Ermittlung der Jahre der Gesamtversorgungsfähigen Zeit durch zwölf zu teilen; das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.“

11. § 34 Abs. 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

12. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³ Eine Teilzeitbeschäftigung, die wegen Inanspruchnahme einer Teilrente nach § 42 SGB VI vereinbart worden ist, ist für die Anwendung des Buchstaben a mit dem Beschäftigungsquotienten des vorher geltenden Versicherungsabschnitts zu berücksichtigen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 ist jeweils die Zahl „89,95“ durch die Zahl „91,75“ zu ersetzen.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴ In den Fällen des § 32 Abs. 5 ist die Gesamtversorgung entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen.“

13. § 34 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c werden die Worte „§ 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG“ durch die Worte „§§ 56, 249 SGB VI“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ die Worte „soweit sie zugleich Umlagemonate sind“ eingefügt.

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„² Bei der Anwendung des § 34 a Abs. 5 ist bei der Ermittlung des Bruttoversorgungssatzes (§ 32 Abs. 2 und 3) und des Nettoversorgungsatzes (§ 32 Abs. 3 b) die Zeit der Beurlaubung und des Vorruhestandes zusätzlich als gesamtversorgungsfähige Zeit zu berücksichtigen.“

14. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Anspruch auf Versorgungsrente und
Versicherungsrente für Witwen/Witwer

- (1) Für die Durchführung der Satzung gelten die Vorschriften für Witwen und auch für Witwer.

(2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder dessen Wartezeit als erfüllt gilt und der bis zu seinem Tode pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente nach § 40 (versorgungsrentenberechtigte Witwe), wenn an sie

- a) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird oder

- b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

(3) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und bis zu seinem Tode freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versicherungsrente nach § 43 (versicherungsrentenberechtigte Witwe), wenn an sie

- a) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI geleistet wird oder

- b) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

(4) ¹ Im Falle der Verschollenheit gilt § 49 SGB VI entsprechend. ² Sterbegeld wird nicht gewährt.“

15. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Ausschluß von Ansprüchen

- (1) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen besteht nicht, wenn

- a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, oder

- b) die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder daß im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte.

- (2) Die §§ 103 bis 105 SGB VI gelten entsprechend.“

16. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Anspruch auf Versorgungsrente und
Versicherungsrente für Waisen

- (1) Kinder eines Verstorbenen im Sinne des § 36 Abs. 2 oder 3 erhalten eine Versorgungsrente (§ 41) oder Versicherungsrente (§ 44) für Halbwaisen oder für Vollwaisen, wenn an sie

- a) eine entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 SGB VI) geleistet wird oder

- b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

(2) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder auf Versicherungsrente aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, wird nur die höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.

- (3) § 105 SGB VI gilt entsprechend.“

17. § 39 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

18. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Buchstabe a wird das Komma nach dem Wort „wäre“ durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „dabei ist eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen,“ angefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 36 Abs. 4“ durch die Worte „§ 105 a“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

- „a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 SGB VI) in der Höhe, in der sie geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn

- aa) § 90 Abs. 1, §§ 93, 97 und 314 Abs. 2 bis 4 SGB VI nicht angewendet würden,

- bb) nicht aufgrund des § 67 Nr. 5 oder 6 SGB VI ein höherer Betrag gewährt würde,

- cc) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3b, 10c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,

- dd) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,

- ee) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 und 7 FANG vermindert wäre,

- ff) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,

- gg) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre;

unberücksichtigt bleiben 0,0375 – in den Fällen des Absatzes 4 0,0225 – des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist,

- b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höhrversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als Umlagemonate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes entrichtet worden sind,“.

- bb) In Buchstabe e werden die Worte „§ 36 Abs. 4“ durch die Worte „§ 105 a“ ersetzt.

- cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„² Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrags zu berücksichtigen.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gesamtversorgung beträgt 70 v. H. des nach

Absatz 2 errechneten Betrages, wenn an die versorgungsrentenberechtigten Witwe

- a) eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 46 Abs. 1 SGB VI geleistet wird oder
- b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.“

19. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) in der Höhe, in der sie geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn

aa) § 89 Abs. 3, §§ 93 und 97 SGB VI nicht angewendet würden,

bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleiches (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3b, 10c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,

cc) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,

dd) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 und 7 FANG vermindert wäre,

ee) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,

ff) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre;

unberücksichtigt bleiben bei einer Vollwaise 0,0125, bei einer Halbwaise 0,0075 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlage Monat ist,

- b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als Umlage Monate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes entrichtet worden sind.“

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„² Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.“

20. In § 44 wird Satz 2 gestrichen.

21. In § 46 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse überleitet werden“ ersetzt.

22. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

a1) In Buchstabe a werden die Worte „§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, § 40 Abs. 3 Buchstabe a oder § 41 Abs. 5 Buchstabe a“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 Buchstabe a, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a oder § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a“ und die Doppelbuchstaben aa bis cc durch folgende Doppelbuchstaben ersetzt:

„aa) diese Bezüge einer Änderung des ak-

tuellen Rentenwertes angepaßt werden,

- bb) die Rente, die nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI geendet hat, wieder geleistet wird,

- cc) anstelle einer sonstigen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 47 SGB VI geleistet wird,

- dd) sich eine Rente wegen Alters durch eine veränderte Inanspruchnahme nach § 42 SGB VI ändert.“

- b1) In Buchstabe b werden die Worte „§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, § 40 Abs. 3 Buchstabe a oder § 41 Abs. 5 Buchstabe a“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 Buchstabe a, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a oder § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a“ ersetzt.

- c1) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

„bb) der Versorgungsrentenberechtigten, der Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b bis e eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet.“

- d1) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:

„d) wenn in den Fällen des § 38 Abs. 2 Buchstabe b der versorgungsrentenberechtigten Witwe anstelle der bisherigen eine andere Witwenrente nach § 46 Abs. 1 oder 2 SGB VI zustehen würde,

e) wenn in den Fällen des § 38 Abs. 1 Buchstabe b anstelle der bisherigen Waisenrente eine andere Waisenrente nach § 48 Abs. 1 oder 2 SGB VI zustehen würde.“

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³ Ist die Versorgungsrente nach Satz 1 Buchstabe a neu zu berechnen, weil anstelle einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Teilrente wegen Alters geleistet wird, gilt für die Anwendung des § 30 Abs. 1 die Teilrente als Vollrente.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „die Gesamtversorgung“ durch die Worte „der Bruttoversorgungssatz“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Sätze 2 und 3“ durch die Worte „des Satzes 2“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c und d, § 40 Abs. 3 Buchstabe c und d oder § 41 Abs. 5 Buchstabe c und d oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, § 40 Abs. 3 Buchstabe a, § 41 Abs. 5 Buchstabe a“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 Buchstabe c und d, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c und d oder § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe c und d oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchstabe b, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b, § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Zuschüsse zu“ die Worte „oder Arbeitgeberanteile an“ eingefügt, die Worte „Satz 1“ gestrichen und die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

- e) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c bis f oder Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c bis f“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a bis e“ ersetzt.

23. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹ Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 65 SGB VI angepaßt, sind die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt um den auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundeten Vomhundertsatz anzupassen, um den sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen geändert hat.“

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung für Zeiten, die nach § 87 Abs. 2 als Umlagemonate gelten sowie aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Alterszeitgesetzes.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

24. In § 49 Abs. 3 werden die Worte „(§ 36 Abs. 1 Satz 1)“ durch die Worte „(§ 36 Abs. 2)“ ersetzt.

25. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „(§ 39)“ durch die Worte „(§ 36 Abs. 4 Satz 1)“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

26. In § 51 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder eines Altersruhegeldes“ und die Worte „oder das Altersruhegeld“ gestrichen.

27. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „a oder b“ durch die Worte „f, g oder Satz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f, g oder Satz 3“ und die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe f oder g in Verbindung mit Satz 7“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG)“ durch die Worte „befristete Rente (§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Hinterbliebene beginnt in dem Zeitpunkt, von dem an Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird, in den Fällen des § 36 Abs. 2 Buchstabe b oder des § 38 Abs. 1 Buchstabe b zu dem Zeitpunkt, zu dem die gesetzliche Rente geleistet würde, in den Fällen des § 105 a Abs. 1 jedoch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist.“

c) In Absatz 3 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) in den Fällen des § 46 a Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a und b mit dem Beginn der geänderten oder neu gewährten Rente.“

28. § 52 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Satzteil werden das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

bb) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten,

bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b bis e und h eingetreten oder bei dem die Versorgungsrente unter Anwendung des § 46 a Abs. 1 Satz 3 neu berechnet worden ist, die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2, § 236 SGB VI endet,

b) der Versorgungsrentenberechtigten und der Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b bis e eingetreten ist, Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit bezieht, das 40 v.H. seines jeweiligen Gesamtversorgungsfähigen Entgelts übersteigt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹ Die Versorgungsrente und die Versicherungsrente sind auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen

a) für den dem Versorgungsrentenberechtigten oder dem Versicherungsrentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Voll- oder Teilrente wieder geleistet wird (Absatz 1 Buchstabe a) oder das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Grenze des Absatzes 1 Buchstabe b unterschreitet,

b) der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigten oder der Versicherungsrentenberechtigten das 65. Lebensjahr vollendet hat und, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, ihm Rente geleistet wird.“

bb) In Satz 2 werden das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

29. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Besteht der Rentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) ¹ Die Rente wird monatlich im voraus auf ein Girokonto des Berechtigten oder eines Empfangsbevollmächtigten im Inland überwiesen. ² Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse.“

b) In Absatz 4 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „zwanzig“, das Wort „werden“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „gezahlt“ das Wort „werden“ eingefügt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹ Hat der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, kann die Kasse die Zahlung der Rente davon abhängig machen, daß der Berechtigte seinen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennt oder der Berechtigte die Auszahlung der Versorgungsrente auf ein auf seinen Namen laufendes Konto im Inland ermöglicht. ² Ferner ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszusahlen. ³ Rentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr des Berechtigten.“

30. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1. erhält folgende Fassung:

„1. die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.“

b) Nummer 4. erhält folgende Fassung:

„4. das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres der Waise oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

- c) Die Nummern 4 a., 4 b. und 4 c. werden gestrichen.
 - d) In Nummer 6. werden die Worte „außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „ins Ausland“ ersetzt.
 - e) Nummer 7. erhält folgende Fassung:
„7. jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Anpassungen nach § 65 SGB VI.“
 - f) Nummer 11. erhält folgende Fassung:
„11. alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen, wenn der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist oder Versorgungsrente für Witwen nach § 40 Abs. 4 geleistet wird.“
 - g) Nummer 12. erhält folgende Fassung:
„12. der Bezug von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit, wenn der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.“
 - h) Nummer 14. erhält folgende Fassung:
„14. der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung.“
 - i) In Nummer 16. werden die Worte „§ 36 Abs. 4“ durch die Worte „§ 105 a Abs. 1“ ersetzt.
 - k) In Nummer 17. wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - l) Es wird folgende Nummer 18. angefügt:
„18. der Bezug von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) überschreitet, von der versorgungsrentenberechtigten Person, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.“
31. § 55 wird wie folgt geändert.
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt; nach dem Wort „hat“ werden die Worte „und trotz Aufforderung der Kasse keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „§§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3, 41 Abs. 5 oder § 57 Abs. 2“ durch die Worte „§§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a, 41 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a oder § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 a Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) in Höhe des Betrages, um den die nach § 67 Nr. 5 oder 6 SGB VI höhere Rente die nach § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb berücksichtigte Rente übersteigt.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „zum Ruhen der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen“ durch die Worte „nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden“ ersetzt.
 - e) Es werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:
„(4a) Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b bis e eingetreten ist, ruht, wenn der Berechtigte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erhält, das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) überschreitet, in Höhe des überschreitenden Betrages, soweit die Versorgungsrente nicht nach § 52 a nicht gezahlt wird.
(4b) ¹ Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wenn er aus einem Beschäftigungsverhältnis Arbeitsentgelt oder aus einer selbständigen Tätigkeit Arbeitseinkommen bezieht, soweit das Arbeitsentgelt oder das Arbeitseinkommen zusammen mit der Gesamtversorgung das dieser zugrunde liegende Gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigt. ² Eine Zuwendung im Sinne der im Bereich der Gemeinden geltenden Tarifverträge sowie eine entsprechende Leistung bleiben unberücksichtigt.“
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden dem Wort „Einrichtung“ die Worte „(einschließlich eines ausländischen Systems der sozialen Sicherung)“ angefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe g werden die Worte „oder Altersruhegelder“ gestrichen.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „Buchstabe c“ durch die Worte „Buchstabe e“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG“ durch die Worte „die Altersrente nach § 37 SGB VI“ und die Worte „Buchstabe e“ durch die Worte „Buchstabe c“ ersetzt.
- h) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³ Treffen in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 in der Person des Berechtigten Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit und Hinterbliebenenansprüche zusammen, sind, wenn dies günstiger ist, mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente zu zahlen.“
32. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Worte „§ 39 Abs. 2“ durch die Worte „§ 36 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) für den Rente nach § 43 oder § 44 Abs. 1 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „§ 39 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 36 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 38 Abs. 1 weggefallen sind“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.
33. § 57 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe f werden die Worte „oder Altersruhegeld“ gestrichen.

- b) In Buchstabe g und in Absatz 3 werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
- c) In Buchstabe h wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„unberücksichtigt bleiben die Bezüge im Sinne der Buchstaben a bis h, soweit sie nach § 90 Abs. 1 SGB VI auf eine nach § 40 Abs. 3 berücksichtigte Rente angerechnet worden sind.“
34. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a1) Hinter den Worten „zum Beitrag“ werden die Worte „oder des Arbeitgeberanteils am Beitrag“ eingefügt.
- b1) In Buchstabe c werden die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
- c1) Das Wort „bezuschußten“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 6 werden die Worte „§ 113 AVG, § 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG“ durch die Worte „§ 172 Abs. 1 SGB VI“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Buchstabe e werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
- bb) In Satz 8 werden die Worte „§ 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO, § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG“ durch die Worte „§ 166 Nr. 4 SGB VI“ ersetzt.
- c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„¹ Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage aus laufendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt für mindestens einen Tag entrichtet ist. ² Für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 tritt an die Stelle der Umlage der Pflichtbeitrag.“
- bb) Die Sätze 3 und 5 werden gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
35. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „Abs. 9“ durch die Worte „Abs. 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Arbeitnehmer, die“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ und nach dem Wort „AVG“ die Worte „oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „für die Anwendung des § 29 nur insoweit, als es sich um die Wartezeit für einen Anspruch auf Versicherungsrente nach § 35 a handelt.“ durch die Worte „nur für einen Anspruch auf Versicherungsrente nach § 35 a – einschließlich der Anwendung des § 29;“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Satz 4 wird zweiter Satzteil des Satzes 3 und erhält folgende Fassung:
„für einen Anspruch auf Versorgungsrente – einschließlich der Anwendung des § 29 – gilt Satz 1 erst, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt worden sind oder hätten zurückgelegt werden können, wenn nicht der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f oder g oder Abs. 2 Satz 1 Buchstabe f oder g eingetreten oder der Pflichtversicherte gestorben wäre.“
36. § 64 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund der Abgeordnetentätigkeit jedoch unter der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten liegt,“ gestrichen.
37. § 67 Abs. 3 a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ und nach dem Wort „RKG“ die Worte „oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „§ 82 Abs. 1 AVG“ durch die Worte „§ 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
38. In § 68 Abs. 1 a Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
39. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (§ 7 Abs. 2 AVG)“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ und die Worte „einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.
40. § 93 a Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
41. § 94 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
42. § 100 erhält folgende Fassung:
- „§ 100
Übergangsregelung zu §§ 31 bis 34 b, 40 und 41
- (1) ¹ Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen hat, gelten für die Anwendung der §§ 46 a und 47
- a) § 31 Abs. 2 Buchstabe a, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a und § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a mit der Maßgabe, daß Kinderzuschüsse im Sinne des § 270 SGB VI nicht, jedoch der auf die Kindererziehungszeiten entfallende Teil der gesetzlichen Rente anzurechnen sind,
- b) § 32 mit der Maßgabe, daß
- aa) die Absätze 2, 3 und 3 b in folgender Fassung anzuwenden sind:
„(2) ¹ Der Vomhundertsatz beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ² Er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v.H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v.H. bis zu höchstens 75 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttoversorgungssatz).
- (3) Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 33 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Ein-

tritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit 2 v. H. des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts; Absatz 2 gilt nicht.

(3b) ¹ Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 bis zur Vollendung einer Gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 45 v. H.; er steigt in den folgenden 15 Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1,15 v. H. bis zu höchstens 91,75 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts. ² In den Fällen des Absatzes 3 beträgt der Vomhundertsatz bis zur Vollendung einer Gesamtversorgungsfähigen Zeit von fünf Jahren 20 v. H.; er steigt in den folgenden zwölf Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den weiteren Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v. H. ³

bb) für die Anwendung von Absatz 4 an die Stelle von „70 v. H.“ „80 v. H.“ treten,

cc) Absatz 5 Satz 1 in der folgenden Fassung anzuwenden ist.

„(5) ¹ Für den Versorgungsrentenberechtigten,

a) bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a bis e oder Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a bis e eingetreten ist und

b) der

aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Mitglied oder dessen Rechtsvorgänger gestanden und in diesem Zeitraum mindestens 188 Umlagemonate zurückgelegt hat oder

bb) während der letzten 360 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 336 Umlagemonate zurückgelegt hat

und

c) mit dem in den in Buchstabe b genannten 180 bzw. 360 Monaten keine kürzere als die jeweilige durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten vereinbart gewesen ist,

ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) zustehen würde.“

c) § 33 mit der Maßgabe, daß

aa) bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1

- Buchstabe a die der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrunde liegenden Versicherungszeiten nicht um Kindererziehungszeiten vermindert und Zurechnungszeiten nicht erhöht werden und sich bei der Ermittlung der Hälfte ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,

- Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Zeiten einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu 10 Jahren berücksichtigt werden,

bb) Absatz 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(4) ¹ Die Anzahl der Monate nach den Absätzen 1 bis 3 ist zusammenzuzählen. ² Je zwölf Monate sind ein Jahr Gesamtversorgungsfähiger Zeit; bei einem verbleibenden Rest werden sieben und mehr Monate als ein Jahr berücksichtigt. ³ Ein verbleibender Rest von weniger als sieben Monaten bleibt unberücksichtigt.“

d) § 40 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von „70 v. H.“ „80 v. H.“ treten.

² Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1991 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

(2) ¹ Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden, gilt

a) für Pflichtversicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937 und

b) für Pflichtversicherte, die vor dem 1. Januar 2002 unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 Satz 1 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden,

Absatz 1 - auch für die Erstberechnung - entsprechend. ² Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente, die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den Fällen des § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a und b und die Zeit bis zum Eintritt des Versicherungsfalles in den Fällen des § 28 Abs. 5 und 5 a. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1991 verstorbenen Pflichtversicherten im Sinne des Satzes 1.

(3) ¹ Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden und fällt der Pflichtversicherte nicht unter Absatz 2, bleibt, wenn dies günstiger ist, für den Versorgungsrentenberechtigten und seine Hinterbliebenen der Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz erhalten, den er nach § 32 in Verbindung mit Absatz 1 erreicht hätte, wenn der Versicherungsfall am 31. Dezember 1991 eingetreten wäre. ² Absatz 2 Satz 2 gilt. ³ Für die Feststellung des Brutto- und Nettoversorgungssatzes ist die Gesamtversorgungsfähige Zeit um die Zahl von Monaten zu vermindern, die zwischen dem 1. Januar 1992 und dem Beginn der Versorgungsrente liegen.

⁴ Diese Versorgungssätze erhöhen sich für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit, das nach dem 31. Dezember 1991 zurückgelegt worden ist, um 1 bis zu höchstens 75 v. H. und um 1,15 bis zu höchstens 91,75 v. H.; dabei bleiben außer in den Fällen des § 32 Abs. 3 in der Fassung des Absatzes 1 Zeiten bis zur Vollendung des zehnten Jahres der Gesamtversorgungsfähigen Zeit unberücksichtigt. ⁵ § 33 Abs. 4 gilt. ⁶ § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 ist in Verbindung mit Absatz 4 anzuwenden. ⁷ Für die Anwendung der Sätze 1 bis 6 bleiben die §§ 34 a und 34 b unberücksichtigt.

(4) Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt), ist § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Für die Geburtsjahrgänge	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jeden Monat
vor 1940	0,00
1940	0,05
1941	0,10
1942	0,15
1943	0,20
1944	0,25
1945	0,30“

43. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Absatz 3 b in der Fassung des § 100 Abs. 1 gilt,“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Worte „es sei denn, der Versorgungsrentenberechtigte ist am 1. Januar 1985 nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig“ gestrichen.

bb) In Satz 7 werden die Worte „- ohne Berücksichtigung der Besitzstandsrente nach § 100 -“ gestrichen.

cc) Satz 9 wird gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

44. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle der Zahl ,2,33' die Zahl ,2,35', an die Stelle der Zahl ,1' die Zahl ,1,15' und an die Stelle der Zahl ,89,95' die Zahl ,91,75'“ durch die Worte „in der Fassung des § 100 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „des § 32 Abs. 2 und 3 in der Fassung des § 100 Abs. 1 sowie“ eingefügt.

45. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Tritt“ durch das Wort „Ist“ und das Wort „ein“ durch das Wort „eingetreten“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente vor dem 1. April 1991 begonnen hat, wird der nach § 34 a in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung ermittelte Gesamtversorgungssatz durch die Neufassung der §§ 34 a und 34 b zum 1. April 1991 nicht berührt.“

46. § 105 a erhält folgende Fassung:

„§ 105 a

Übergangsregelung zu §§ 36 und 37

(1) ¹ Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat auch die aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Verstorbenen geschiedene Ehefrau, die eine Witwenrente nach §§ 243, 268 SGB VI erhält oder erhalten würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte. ² Entsprechendes gilt für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn die Ehe aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) § 36 Abs. 1 gilt für den Witwer einer vor dem 1. Januar 1986 verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten nur, wenn seine Ehefrau den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte.“

47. Es wird folgender § 105 b beigefügt:

„§ 105 b

Übergangsregelung zu § 41

Für am 31. Dezember 1991 schon und am 1. Januar 1992 noch vorhandene Waisen gilt folgendes:

- a) Erhielt eine Halbwaise nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften Waisenrente für Vollwaisen, verbleibt es dabei.
- b) Bei der Vollwaise bleiben 276,24 DM der auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der Halbwaise 152,90 DM dieser Bezüge unberücksichtigt; dies gilt nicht, wenn die sachlichen Voraussetzungen des § 314 Abs. 5 SGB VI vorliegen.“

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1992 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) Punkt I. Nr. 35 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Januar 1989,
- b) Punkt I. Nr. 25 Buchstabe b mit Wirkung vom 3. Oktober 1990,
- c) Punkt I. Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Nrn. 13 Buchstabe b und 45 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. April 1991,
- d) Punkt I. Nr. 29 am 1. Januar 1993.

Köln, den 30. April 1992

Dr. Arend

Vorsitzender des Kassenausschusses

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Zwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) bekanntgemacht.

Köln, den 15. Juni 1992

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
Der Leiter der Kasse

Dr. Fuchs

– GV. NW. 1992 S. 288.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359